



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes in der geltenden Fassung und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 in der geltenden Fassung die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stanz im Mürztal wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.215.314,65 .
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt
 - a) Darlehen 50 % € 736.197,20
 - b) nicht rückzahlbare Beträge € 1.057.117,04
 - c) angesammelte Wasserleitungsbeiträge € –
- (4) Die Höhe der, der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 1.422.000,40.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 11.445 lfm.
- (6) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 124,25.
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,53% , somit € 6,87.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen
-



Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr)

§ 3 Wasserzähler

- (1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 25,56

§ 4 Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchter Wassermenge € 1,23

§ 5 Vorschreibung

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Oktober eines Jahres bis 30. September des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen und zwar jeweils im 15. Februar, 15. Mai und 15. August in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. November eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 6 Mehrwertsteuer

- (1) Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer zugeordnet.

§ 7 Wertsicherung gemäß §71a Abs.2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

- (1) Die im § 4 festgesetzte Wasserverbrauchsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres, erstmalig ab 01. Jänner 2023, wird die Grundgebühr und die variable Gebühr in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.
-



§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (2) Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Stanz tritt mit dem, auf das Ende der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Fassungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal, einschließlich jener vom 28.09.2017, außer Kraft.

Für den Gemeinderat



(DI Friedrich Pichler)